



Antrag Nr. V/A 545 vom 05.05.2014

☐ Neufassung vom

**zur Aufnahme in die Tagesordnung
der Ratsversammlung am 21.05.2014**

Die Aufnahme des Antrages wird

☐ bestätigt

☐

nicht bestätigt

☐

zurückgezogen

Verweisungsvorschlag

Fachausschuss

Stadtentwicklung und Bau
Umwelt und Ordnung

Ortschaftsrat

Stadtbezirksbeirat

Mitte, Südwest

Eingereicht von



im Stadtrat Leipzig

Unterschrift

Thema: Keine Autos auf Straßen und Wegen im Clara- und Johannapark sowie der Nonne

Beschlussvorschlag

1. Für die Straßen und Wege im Clara- und Johannapark und der Nonne, insbesondere für den Nonnenweg, die Anton-Bruckner-Allee und die Max-Reger-Allee, wird umgehend mit dem Ziel der generellen Nichtbefahrung der Straßen und Wege durch motorisierten Verkehr einheitliche Nutzungseinschränkungen getroffen, von denen auch im Falle von Großveranstaltungen nicht abgewichen wird.
2. Der westliche Teil Zufahrt und Rondell der Anton-Bruckner-Allee, der dem Betriebssportverein AOK Leipzig e. V. als Parkplatz dient und Spielstraße ist, ebenso wie die Anbindung des Sportgeländes des SV Schleußig 1999 e.V. für den Wirtschaftsverkehr sowie der übliche Anlieferungs- und Rettungsverkehr werden weiterhin gewährleistet.

Begründung:

Der Clara- und Johannapark sind nicht nur Leipzigs zentrale Oasen der Erholung und der Freizeit, in ihnen befinden sich auch europäische und nationale Naturschutzgebiete. Regelmäßig wird die Anton-Bruckner- und Max-Reger-Allee und umgebende Wege bei Großveranstaltungen als Parkplatz zur Nutzung herangezogen und somit den Festlegungen im Lärmaktionsplan der Stadt Leipzig sowie den Anforderungen an den Umwelt- und Naturschutz entgegengewirkt. Zuletzt wurde diese Strecke sogar als Umleitungsstecke während des Leipzig-Marathons genutzt. In den Workshopgesprächen zum Umbau der Könnertstraße war zudem zu vernehmen, dass die Verwaltung den sensiblen Nonnenweg im Auwaldabschnitt Nonne als Umleitungsstecke für motorisierten Verkehr während des letzten Bauabschnittes während der Sommerferien 2016 nutzen will. Solche Maßnahmen müssen endgültig unterbunden und verhindert werden, ohne dabei den Anlieferungsverkehr für gastronomische Einrichtungen oder Parkfeste sowie auch den Zugang für Rettungsfahrzeuge einzuschränken. Dies ist nur mittels

Entwidmung der betreffenden Straße und Wege oder konsequenten Regelungen in Verbindung mit baulichen Anpassungen wie bsp. Errichtung und Verlagerung von Pollern möglich.